

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hauptseminar“ die Worte „beziehungsweise zum Oberkurs“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hauptseminaren“ die Worte „beziehungsweise von Oberkursen“ eingefügt.
- c) Nummer 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ein romanistisches Hauptfach setzt die Beschäftigung mit einer weiteren romanischen Sprache voraus, die durch einen sprachpraktischen und einen wissenschaftlichen Schein nachgewiesen werden muß.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 29. November 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. Dezember 1995 Nr. X/4 - 5e66M(3) - 6/199 833.

Augsburg, den 11. Januar 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 11. Januar 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Januar 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Januar 1996.

KWMBI II 1996 S. 396

221021.0156-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Augsburg

Vom 11. Januar 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Augsburg vom 16. März 1993 (KWMBI II S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter „IV. Diplomprüfung“ in § 21 das Wort „mündlichen“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Weitere Wahlpflichtfächer können auf Antrag im Einzelfall durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Programmierung“ der Punkt gestrichen.
- bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In einem gemäß Absatz 1 Nr. 3 genehmigten Wahlpflichtfach werden die Hauptgebiete im Rahmen der Genehmigung festgelegt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen.
- b) Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. im Wahlpflichtfach Mathematik beziehungsweise Informatik die erfolgreiche Teilnahme an einer weiterführenden Lehrveranstaltung z. B. aus einem der in § 17 Abs. 2 genannten Bereiche des betreffenden Wahlpflichtfaches. In einem gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 genehmigten anderen Wahlpflichtfach die erfolgreiche Teilnahme an den vom Prüfungsausschuß festgelegten Lehrveranstaltungen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Dezember 1995 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 28. Dezember 1994 Az. L - 264, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. September 1995 Nr. X/4 - 5e69d[3a] - 6/292).

Augsburg, den 11. Januar 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 11. Januar 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Januar 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Januar 1996.

KWMBI II 1996 S. 397

221021.0157-K

Achte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg

Vom 11. Januar 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität